Richtlinie des Ortsbeirates Kremmen zur Anerkennung besonderen ehrenamtlichen Engagements – „Kremmener Ehrenzeichen"

Präambel

Der Ortsbeirat Kremmen möchte das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Kremmen würdigen und sichtbar machen.

Zu diesem Zweck legt der Ortsbeirat mit dieser Richtlinie eigenständig Kriterien und Verfahrensregeln für die Auswahl und Anerkennung besonders engagierter Bürgerinnen und Bürger fest.

Das „Kremmener Ehrenzeichen" ist eine freiwillige, ideelle Anerkennung durch den Ortsbeirat Kremmen. Es handelt sich weder um eine offizielle Auszeichnung der Stadt Kremmen noch um die Verleihung einer Ehrenbezeichnung im Sinne der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Der Ortsbeirat Kremmen beschließt hierzu folgende Richtlinie:

§ 1 Zweck der Anerkennung

(1) Mit dem „Kremmener Ehrenzeichen" würdigt der Ortsbeirat Kremmen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl und das gesellschaftliche Leben im Ortsteil Kremmen eingesetzt haben.

(2) Ziel ist es, ehrenamtliches Engagement, persönlichen Einsatz, Hilfsbereitschaft und besondere Verdienste, um die örtliche Gemeinschaft anzuerkennen und andere Menschen zu bürgerschaftlichem Engagement zu ermutigen.

(3) Die Anerkennung erfolgt ausschließlich durch den Ortsbeirat Kremmen und hat einen ideellen Charakter.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das „Kremmener Ehrenzeichen" kann ausschließlich an natürliche Personen verliehen werden, die zum Zeitpunkt der Anerkennung ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Kremmen haben.

(2) Voraussetzung ist ein besonderes ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement für den Ortsteil Kremmen oder seine Einwohnerinnen und Einwohner.

(3) Berücksichtigt werden insbesondere Verdienste in folgenden Bereichen:

1. Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement,
2. Soziales und Nachbarschaftshilfe,
3. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
4. Kultur, Brauchtum und Heimatpflege,
5. Sport und Vereinsleben,
6. Feuerwehr, Hilfeleistung und Gefahrenabwehr,
7. Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz,
8. Pflege und Verschönerung des Ortsbildes,
9. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts,

10. Organisation und Unterstützung örtlicher Veranstaltungen,
11. besonderes persönliches Engagement für Menschen im Ortsteil,
12. sonstige besondere Verdienste um den Ortsteil Kremmen.

(4) Eine bestimmte Mindestdauer des Engagements ist nicht erforderlich. Neben langjährigem Einsatz können auch einzelne außergewöhnliche Leistungen oder besondere Initiativen gewürdigt werden.

(5) Tätigkeiten, die ausschließlich im Rahmen beruflicher oder dienstlicher Pflichten erfolgen, begründen grundsätzlich keine Anerkennung. Ein darüberhinausgehendes besonderes persönliches Engagement kann berücksichtigt werden.

§ 3 Art und Form der Anerkennung

(1) Die Anerkennung trägt die Bezeichnung „Kremmener Ehrenzeichen".

(2) Sie erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde sowie eines vom Ortsbeirat festgelegten Erinnerungszeichens.

(3) Die Gestaltung des Erinnerungszeichens und der Urkunde wird durch den Ortsbeirat Kremmen bestimmt.

(4) Mit der Anerkennung sind keine besonderen Rechte, finanziellen Ansprüche oder sonstigen Vergünstigungen verbunden.

§ 4 Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Anerkennung können eingereicht werden von:

- Einwohnerinnen und Einwohnern des Ortsteils Kremmen,
- Vereinen und Initiativen mit Bezug zum Ortsteil,
- örtlichen Einrichtungen und Institutionen,
- Mitgliedern des Ortsbeirates Kremmen.

(2) Vorschläge sind schriftlich oder in Textform beim Ortsvorsteher bzw. bei der Ortsvorsteherin oder beim Ortsbeirat Kremmen einzureichen.

(3) Der Vorschlag soll den Namen der vorgeschlagenen Person und eine nachvollziehbare Begründung ihrer besonderen Verdienste enthalten.

(4) Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Auswahl und Beschlussfassung

(1) Der Ortsbeirat Kremmen entscheidet eigenständig über die Auswahl der anzuerkennenden Personen auf Grundlage dieser Richtlinie.

(2) Die eingegangenen Vorschläge werden durch den Ortsbeirat beraten. Soweit personenbezogene Angelegenheiten betroffen sind, erfolgt die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Auswahl erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Bei persönlicher Betroffenheit eines Mitglieds des Ortsbeirates gelten die gesetzlichen Mitwirkungsverbote.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt ausschließlich dem Ortsbeirat Kremmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Eine gesonderte Genehmigung der Auswahlentscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nach dieser Richtlinie nicht vorgesehen.

(6) Ein Anspruch auf die Verleihung des „Kremmener Ehrenzeichens" besteht nicht.

§ 6 Anzahl und Häufigkeit

(1) In der Regel können jährlich bis zu drei Personen mit dem „Kremmener Ehrenzeichen" gewürdigt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsbeirat durch Beschluss von dieser Begrenzung abweichen.

(3) Eine jährliche Vergabe ist nicht verpflichtend.

(4) Eine erneute Anerkennung derselben Person soll nur bei neuen, besonders hervorzuhebenden Verdiensten erfolgen.

§ 7 Durchführung

(1) Die Überreichung des „Kremmener Ehrenzeichens" erfolgt in einem würdigen Rahmen, vorzugsweise anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung des Ortsteils Kremmen.

(2) Die Anerkennung wird durch den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin im Namen des Ortsbeirates vorgenommen.

(3) Die besonderen Verdienste der ausgewählten Person werden im Rahmen der Veranstaltung gewürdigt.

(4) Eine öffentliche Bekanntgabe sowie die Veröffentlichung personenbezogener Angaben erfolgen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Anerkennung ist grundsätzlich ideeller Natur.

(2) Aufwendungen für Urkunden, Erinnerungszeichen und die Durchführung der Anerkennung können im Rahmen verfügbarer und hierfür verwendbarer Haushaltsmittel des Ortsteils Kremmen finanziert werden.

(3) Über die Verwendung entsprechender Mittel entscheidet der Ortsbeirat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und der geltenden Haushaltsbestimmungen.

§ 9 Abgrenzung zu städtischen Auszeichnungen

(1) Das „Kremmener Ehrenzeichen" ist eine eigenständige Form der Anerkennung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements durch den Ortsbeirat Kremmen.

(2) Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Ehrenbezeichnung oder offizielle Auszeichnung der Stadt Kremmen.

(3) Die Anerkennung ist unabhängig von der Ehrennadel und sonstigen Ehrungen der Stadt Kremmen.

(4) Eine Anerkennung durch den Ortsbeirat steht einer späteren Auszeichnung durch die Stadt Kremmen nicht entgegen.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Ortsbeirat Kremmen in Kraft.

(2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Richtlinie erfolgen durch Beschluss des Ortsbeirates Kremmen.

Kremmen, den _____

Ortsvorsteher/in für den Ortsbeirat Kremmen